

Sonderdruck aus:

Axel Halle / Harald Pilzer /
Julia Hiller von Gaertringen /
Joachim Eberhardt (Hgg.)

Das historische Erbe in der Region

Festschrift für Detlev Hellfaier

AISTHESIS VERLAG

Bielefeld 2013

Joachim Eberhardt

„an jedem Mittwoch von zwei bis vier Uhr Nachmittags geöffnet“

Die erste Benutzungsordnung der Lippischen Landesbibliothek von 1851

Bibliotheksbenutzungsordnungen waren Mitte des 19. Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches mehr, wie aus Wilhelm Martin Luthers kurzer Darstellung im *Handbuch der Bibliothekswissenschaft* hervorgeht.¹ Zwar sind Vorläufer schon im Mittelalter und der frühen Neuzeit zu erkennen, aber erst in der Aufklärung ergibt sich durch „das Erwachen der freien Forschung“ die Notwendigkeit, auf die steigenden Ansprüche der Nutzer mit der schriftlichen Fixierung von Rechten und Pflichten bei der Bibliotheksbenutzung zu reagieren. Luther markiert dies mit einem Zitat aus dem „Gesetze der Bibliothec zu Göttingen“ von 1761, dessen Zweck sei, so heißt es dort in § 1, „daß die Bibliothec so nützlich gemacht werden soll, als möglich“². Spezifische Benutzungsbestimmungen werden dabei zunächst als Teil einer allgemeinen Bibliotheksverordnung gefasst, die z.B. auch die Erwerbung, die Katalogisierung oder die Instruktionen für Ober- und Unterbibliothekar enthalten können.³ Beispielgebend ist das „Reglement für die Königliche Bibliothek“ zu Berlin, das Friedrich Schleiermacher 1813 verfasst⁴ und das nicht nur die Verwaltung der Bibliothek reorganisiert, sondern auch „zeitgemäße Benutzungsbedingungen“ einführt.⁵ Es wirkt vorbildhaft über Preußens Grenzen hinaus auch für nichtpreußische Bibliotheken.

Zeitgleich ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Aufblühen der Bibliothekswissenschaft zu beobachten, der dann auch die Bedingungen und Regelungsfragen der Benutzung in den Blick geraten. Friedrich Adolf Ebert, einer der Urväter der deutschen Bibliothekswissenschaft, läßt es in seinen Ausführungen *Über öffentliche Bibliotheken* 1811 noch bei ein paar unsystematischen Bemerkungen bewenden – „diejenigen, welche die Bibliothek benutzen, werden sich billige Einschränkungen und Verhaltensregeln gefallen lassen“.⁶ Christian Molbech skizziert dann bereits „die wichtigsten Grundbedin-

1 Wilhelm Martin Luther: „Die Bibliotheksbenutzung“, in: Georg Leyh (Hg.): *Handbuch der Bibliothekswissenschaft*. 2. verm. und verb. Auflage. Wiesbaden: Harassowitz. Bd. II, *Bibliotheksverwaltung*, 1961, S. 357-507, hier S. 369-371.

2 Veröffentlicht mit Kommentar: Georg Leyh: „Die Gesetze der Universitätsbibliothek zu Göttingen vom 28. Oktober 1761“, in: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 37 (1920), H. 1/2, S. 1-30 (die eigentlichen „Gesetze“ ebenda S. 11-20, hier S. 11).

3 Siehe Luther: „Bibliotheksbenutzung“ (wie Anm. 1), S. 370-371.

4 Veröffentlicht in: Gustav Abb: *Schleiermachers Reglement für die Königliche Bibliothek zu Berlin vom Jahre 1813 und seine Vorgeschichte*. Berlin: Breslauer 1926; das „Reglement“ darin S. 88-99.

5 So Urteil auf der Webseite <<http://staatsbibliothek-berlin.de/die-staatsbibliothek/geschichte/#tab3>>.

6 Friedrich Adolf Ebert: *Ueber öffentliche Bibliotheken besonders deutsche Universitätsbibliotheken und Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung derselben*. Freyberg: Craz und Gerlach 1811, S. 50.

gungen“ der Benutzungsregelung.⁷ Sein Werk erscheint 1833 in deutscher Übersetzung und ist damit die erste systematische Auseinandersetzung mit dieser Frage hierzulande. Fünf Bedingungen hebt Molbech hervor, die er für unverzichtbare Bestandteile der Benutzungsregelung hält:

1. Ordnung in der Bibliothek,
2. tägliche Öffnung,
3. deutliche Unterscheidung zwischen ausleihbaren und nicht verleihbaren Werken,
4. Festlegung, wer zur Ausleihe zugelassen ist,
5. strenge Beachtung der Leihfrist.

Diese Bedingungen lassen sich auf einen Grundgedanken zurückführen, nämlich dass es darauf ankommt, den Buchbesitz der Bibliothek trotz Benutzung zu erhalten. Darum empfiehlt Molbech Regelungen, welche die Sicherheit des Bestandes gewährleisten sollen: Wertvolle Bücher müssen von der Ausleihe nach Hause ausgenommen sein (3.), die Zahl der Ausleihberechtigten soll beschränkt sein (4.), die Rückgabe am Ende der Leihfrist ist unverzichtbar (5.). In ähnliche Richtung gehen die Empfehlungen von Johann August Friedrich Schmidts *Handbuch der Bibliothekswissenschaft* (1840), der das Ziel der Benutzungsregelung darin erkennt, „dem Mißbrauche der Bücher vorzubeugen“⁸, und Léopold-Auguste Constantins *Bibliothekonomie*, in deutscher Übersetzung aus dem gleichen Jahr. Constantin verdient eine eigene Erwähnung, weil er im Unterschied zu seinen Kollegen deutlich auch die „Pflichten des Personals, und die Rechte derjenigen [...], die [die Einrichtung] benutzen“, festzulegen rät.⁹ Bei zu vielen Verboten bestehe die Gefahr, das Wort „öffentlich“ in der Bezeichnung „öffentliche Bibliothek“ „zu einer Ironie“ zu machen!¹⁰

Als Schmidts und Constantins Handbücher erscheinen, mangelt es an Vorbildern solcher Benutzungsregelungen. Darum richtet Robert Neumann, der Herausgeber der noch jungen, ersten bibliothekarischen Fachzeitschrift *Serapeum*, 1844 eine „Bitte an die Herren Bibliothekare deutscher Bibliotheken“¹¹, ihm die „Gesetze oder Ordnungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Bibliotheken gefälligst bald einsenden zu wollen“, damit ihre Veröffentlichung „einen nicht uninteressanten Beitrag zur Kenntniss [!] des Bibliothekwesens“ gebe. Bis 1847 erschienen 29 „Gesetze und Ordnungen“ im „Intelligenzblatt“ des *Serapeums*.¹² Den Reigen eröffnen die beiden größten Bibliotheken des deut-

7 Christian Molbech: *Ueber Bibliothekswissenschaft oder Einrichtung und Verwaltung öffentlicher Bibliotheken*. Nach der zweiten Ausgabe des dänischen Originals übersetzt von H. Ratjen. Leipzig: Hinrichs 1833, S. 226-227.

8 Johann August Friedrich Schmidt: *Handbuch der Bibliothekswissenschaft, der Literatur- und Bücherkunde* [...]. Weimar: Voigt 1840, hier S. 291 (§ 292).

9 Léopold-Auguste Constantin: *Bibliothekonomie oder Lehre von der Anordnung, Bewahrung und Verwaltung der Bibliotheken*. Leipzig: Weber 1840, S. 97-111, hier S. 97. Das französische Original erschien 1839.

10 Constantin: *Bibliothekonomie* (wie Anm. 9), S. 103.

11 Robert Neumann: „Bitte an die Herren Bibliothekare deutscher Bibliotheken“, in: *Serapeum* 5 (1844), Heft 15, S. 240 <<http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?GDZPPN001270265>>.

12 *Serapeum* erschien zweimal im Monat, das *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* jeweils als Beilage, also 24 Hefte im Jahr, die Seiten durchgezählt. Alle Ausgaben liegen frei zugänglich digitalisiert vor: Zu Bd. 5 (1844) <<http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?GDZPPN001270583>>.

schen Sprachraums, die Berliner Königliche Bibliothek mit ihrer Ordnung von 1844¹³ und die Münchener Königlich bayerische Hof- und Staatsbibliothek mit ihren „Gesetzen für den Besuch und die Benutzung ...“ von 1828.¹⁴ Es folgen eine Reihe von Bibliotheken ganz unterschiedlicher Funktion und unterschiedlichen Zuschnitts, neben Fürstlichen und Hofbibliotheken vor allem Universitätsbibliotheken, aber auch die Stadtbibliothek Großenhayn des Wegbereiters des öffentlichen Bibliothekswesens, Karl Preusker.¹⁵

Die „Bekanntmachungen, die Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek in Detmold betreffend“, erscheinen in den *Landes-Verordnungen* 1851.¹⁶ Gezeichnet vom Regierungspräsidenten Christian von Meien, gehen die Formulierungen mit Sicherheit auf den Direktor der „öffentlichen Bibliothek“ und gelehrten Juristen Otto Preuß zurück. Ihm liegt mit den genannten Handbüchern und den im *Serapeum* veröffentlichten Ordnungen reiches Material vor.

Der erste Blick auf dieses Quellenmaterial macht bereits deutlich, dass die Ordnungen der Bibliotheken eine sehr unterschiedliche Regelungstiefe haben: Die Herzogliche Bibliothek Gotha¹⁷ kommt mit acht Paragraphen aus; die Königliche Bibliothek zu Berlin braucht deren 48. Geregelt werden aber fast durchweg die gleichen Fragen. Die wesentlichen Elemente sind:

- Öffnungs- und Servicezeiten,
- Zulassung zur Benutzung, Benutzergruppen,
- Präsenznutzung,
- Ausleihe (Leihfristen, Sanktionen) und davon ausgeschlossene Bestandsgruppen,
- in einigen Fällen: Bedingungen der touristischen Besichtigung des Bibliotheksgebäudes.

Vergleicht man dies mit dem, was gegenwärtig zur Regelung empfohlen wird, so sind die Unterschiede nicht sehr groß und haben ihre Ursache in erster Linie, wie das Thema „Datenschutz“, im technischen Wandel der letzten Jahrzehnte.¹⁸ Nur ein Thema ist

zu Bd. 6 (1845) <<http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?GDZPPN001271660>>, zu Bd. 7 (1846) <<http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?GDZPPN001272853>>, zu Bd. 8 (1847) <<http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?GDZPPN001273965>>.

- 13 „Über die Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin. (Auszug aus der Bibliothek-Ordnung)“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 5 (1844), S. 129-133, 137-140.
- 14 „Gesetze für den Besuch und die Benutzung der königl. bayer. Hof- und Staats-Bibliothek zu München. Erlassen unterm 31. December 1828“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 5 (1844), S. 145-148.
- 15 „Ordnung der Stadtbibliothek zu Großenhayn“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 7 (1846), S. 75-77, 82-85, 89-93, 97-100, 105-107.
- 16 „Bekanntmachung, die Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek in Detmold betreffend, vom 28. October 1851“, in: *Landes-Verordnungen* Bd. 10, 1852, S. 552-554. Online: <<http://www.llb-detmold.de/wir-ueber-uns/aus-unserer-arbeit/texte/1974-1/1974-1-3.html>>.
- 17 „Regulativ über die Bedingungen für Benutzung der Herzoglichen Bibliothek auf dem Residenzschlosse zu Gotha“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 5 (1845). S. 137-140.
- 18 Gabriele Beger: „Rechtsfragen der Bibliotheksbenutzung“, in: *Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen* (Loseblattwerk) III, Abschnitt 10/7. Hamburg: Dashöfer.

heute wichtig, das schon Mitte des 19. Jahrhunderts hätte von Bedeutung sein können, aber nach dem Zeugnis der Quellen tatsächlich keine Rolle spielt: die „Aufgaben der Bibliothek“.¹⁹ Auch die Detmolder Benutzungsordnung macht darüber keine Angaben. – Wie nehmen sich die Detmolder Bestimmungen im Vergleich aus?

§ 1 [Öffnungszeiten]

Die Bibliothek ist an jedem Mittwoch von zwei bis vier Uhr Nachmittags geöffnet. [...]

Molbech hatte die tägliche Öffnung der Bibliothek gefordert; die großen Bibliotheken können sich dies auch leisten. Das Lesezimmer der Königlichen Bibliothek in Berlin ist an fünf Tagen 6 Stunden geöffnet, also 30 Stunden in der Woche.²⁰ Die k.k. Hofbibliothek zu Wien²¹ und die Königliche öffentliche Bibliothek zu Stuttgart²² bieten ebenfalls 30 Öffnungszeiten, die Münchener Königlich bayerische Hof- und Staatsbibliothek 15 Wochenstunden, verteilt auf drei Tage.²³ Selbst die verhältnismäßig kleine Öffentliche Bibliothek zu Bamberg bietet zwölf Wochenstunden Zugang²⁴; die Herzogliche Bibliothek Dessau immerhin noch 4 Stunden, verteilt auf zwei Tage.²⁵ Detmold fällt hier im Vergleich noch einmal deutlich ab. Woran liegt's? Erstens an der knappen Personalausstattung der Bibliothek – Otto Preuß hatte um 1850 lediglich einen Bibliotheksdienstler zur Verfügung²⁶ und war selbst nur im Nebenamt Bibliothekar. Zweitens besteht die wesentliche Dienstleistung der Detmolder Bibliothek offenkundig nicht in der Präsenznutzung, sondern im Verleihen ihrer Bestände. Da keine exakten Nutzungszahlen überliefert sind, bleibt es allerdings eine offene Frage, was hier Ursache und was Wirkung ist.²⁷

Drittens scheint Preuß befürchtet zu haben, es möchten zu viele Benutzer die Bibliothek für unwissenschaftliche Zwecke in Anspruch nehmen, so jedenfalls schätzt Heinrich Haxel in seinem Überblick über die Geschichte der Landesbibliothek die Preußische Haltung ein.²⁸ Damit wäre Preuß nicht allein, denn in vielen zeitgenössischen

19 So Beger: „Rechtsfragen“ (wie Anm. 18), S. 1; Günter Heischmann, Uwe Rosemann: „Bestandsvermittlung, Benutzungsdienste“ in: Rudolf Frankenberger, Klaus Haller (Hg.): *Die moderne Bibliothek. Ein Kompendium der Bibliotheksverwaltung*. München: Saur 2004, S. 262-300, hier S. 274-275; „Regeln für die Nutzung“.

20 Berlin (wie Anm. 13), § 4.

21 „Über die Benützung der k.k. Hofbibliothek zu Wien“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 6 (1845), S. 89-92, hier § 1.

22 „Königliche öffentliche Bibliothek zu Stuttgart. Auszug aus dem Regierungs-Blatt vom Jahre 1828“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 6 (1845), S. 33-36, hier: Fußnote zu § 1.

23 München (wie Anm. 14), § 2.

24 „Ordnung für die öffentliche Bibliothek zu Bamberg. Genehmigt vom Königl. Ministerium 1842“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 5 (1844), S. 153-155, hier § 3.

25 „Ordnung für die öffentliche Benutzung der Herzoglichen Bibliothek zu Dessau“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 7 (1846). S. 73-75, hier S. 73.

26 Siehe Heinrich Haxel: „Die Lippische Landesbibliothek. Ein geschichtlicher Rückblick“, in: ders. (Hg.): *Lippe vor 100 Jahren*. Detmold, Lippischer Heimatbund 1961, S. 4-33, hier S. 16.

27 Für das Jahr 1833 sind „69 Benutzer, die 815 Bände entliehen“ nach den Ausleihjournalen belegt. Siehe Haxel: „Rückblick“ (wie Anm. 26), S. 18.

28 Ebd., S. 15.

Benutzungsbestimmungen ist eine ähnliche Befürchtung ablesbar. Davon wird bei den Ausleihbeschränkungen (§ 4 der Detmolder Ordnung) noch zu handeln sein.

§ 2 [Präsenznutzung]

In den obigen Stunden werden den Besuchenden die Bücher, Kupferwerke, Charten u.s.w., welche sie einzusehen wünschen, vorgelegt. Deren willkürliches Herausnehmen aus den Fächern ist nicht gestattet; und eben so wenig das Zurückstellen dorthin, vielmehr müssen die vorgelegten Bücher u.s.w. auf den Tischen liegen bleiben, bis der Bibliothekar sie wieder an ihren Platz bringt.

Größere Bibliotheken als die Detmolder haben eigene Lese-, zuweilen sogar ein zusätzliches „Journalzimmer“, also ein oder zwei Räume, in denen Bücher und anderes zur Benutzung vorgelegt werden oder ausliegen. Der Hinweis in manchen Benutzungsbestimmungen, die Bücher dürften weder selbst herausgenommen noch selbst zurückgestellt werden, zeigt, dass dort wie in Detmold der dem Publikum zugängliche Lesebereich sich unmittelbar bei den Bücherregalen befindet. Durch die historischen Grundrisse der Bibliothek „auf dem Reitstalle“ ist das belegt.²⁹ Dies wirft auch Licht auf die Festlegung der Handbücher von Molbech, Constantin, Schmidt, die Ordnung sei eine wichtige Voraussetzung der Bibliotheksbenutzung – gemeint ist demnach nicht nur jene theoretische Ordnung, die durch die vorhandenen Kataloge und deren Einrichtung erzeugt wird, sondern auch die praktische, die sich aus der konkreten Benutzung, dem Ausheben und Rückstellen der Bücher ergibt. In allen Benutzungsordnungen ist festgehalten, dass Besucher diese Ordnung nicht gefährden dürfen³⁰; existieren eigene Lesezimmer, dann dürfen sie die Besucher nicht oder nur in Begleitung eines Bibliothekars verlassen.³¹

§ 3 [Entleihen]

Wer ein Buch geliehen zu haben wünscht, empfängt dasselbe gegen einen von ihm auszustellenden Schein, welcher den Titel des Buchs, den Tag des Empfanges und den Namen des Empfängers enthalten muß. [...]

Regelungswürdig ist das Entleihen in allen im Serapeum zitierten Benutzungsordnungen. Einige enthalten neben solchen Bestimmungen zusätzlich ein Musterformular des geforderten Scheins. Im Vergleich fällt auf, dass die Detmolder Bibliothek keine Kontaktdaten ihrer Benutzer zu benötigen scheint. In Bamberg, Berlin, Stuttgart oder Dresden ist das anders, dort wird ein „mit der Bemerkung seines Characters und Wohnorts

29 Siehe Detlev Hellfaier: „Gewölbe, Schule, Prinzenpalais. Vom weiten Weg der Lippischen Landesbibliothek ins eigene Haus“, in: ders. (Hg.): *Die Lippische Landesbibliothek. Bau, Sammlungen, Partner*. Detmold: Lippische Landesbibliothek 1993, S. 14-39, hier S. 19.

30 Z.B. Bamberg (wie Anm. 24), § 3; München (wie Anm. 14), § 6; Oldenburg: „Anordnungen für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek zu Oldenburg“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 8 (1947), S. 49-54, hier I § 4. Ebenso Karlsruhe, siehe: „Statut für die Grossherzogliche Hofbibliothek in Karlsruhe“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 6 (1845). S. 1- 4, 9-12, hier § 4dd.

31 Z.B. München (wie Anm. 14), § 6; Oldenburg (wie Anm. 30), I § 5.

versehene[r] Empfangsschein“ vom Entleiher gefordert³², sodass seine Adresse beim entliehenen Buch in der Kartei vermerkt ist.

§ 4 [Von der Ausleihe ausgenommene Bestände]

Kupferwerke, Charten, Manuscripte und solche Bücher, welche durch ihre Seltenheit einen besondern Werth haben, auch Wörterbücher werden der Regel nach nicht verliehen. Ausnahmen hiervon sind nur gegen eine von der Regierung für jeden einzelnen Fall zu erwirkende Erlaubniß gestattet.

Ausleihbare müssen klar von den nicht ausleihbaren Beständen unterschieden sein, das ist Konsens nicht nur der Bibliothekstheorie, sondern auch der Benutzungsordnungen. Die Liste des Nichtausleihbaren liest sich überall ähnlich, hin und wieder modifiziert durch örtlich vorhandene besondere Sammlungen.³³ Die Gründe dafür sind bis in die Gegenwart hinein dieselben: Die Bücher werden nicht verliehen, entweder um sie ihres Wertes bzw. ihres Zustandes wegen zu schonen, oder um sie dem kurzfristigen Zugriff in der Bibliothek als Referenzwerke präsent zu halten.

Eine bestimmte Bestandsgruppe ist allerdings in der Detmolder Ordnung nicht genannt, oder in Otto Preuß' eigenen Worten: es hat „unsere Anstalt bisher nicht den auf fast allen öffentl. Bibl. angenommenen Grundsatz befolgt [...], daß die belletrist. Werke von den auszuleihenden unbedingt ausgeschlossen sei[e]n“.³⁴ Tatsächlich ist das Ausleihverbot für belletristische Werke relativ weit verbreitet³⁵ und scheint der allgemeinen Befürchtung geschuldet zu sein, von Roman- und Gedichtinteressierten überrannt zu werden. In der Detmolder Benutzungsordnung findet ein solches Verbot möglicherweise nur darum keine Aufnahme, weil die Bibliothek zunächst nicht reich genug an den verlangten belletristischen Werken ist. Das ändert sich schon während Preuß' Amtszeit, und so notiert er 1869 unwillig, dass „jetzt regelmäßig Gymnasiasten [...] in größerer Anzahl erscheinen, um [...] eine ganze Reihe oftmals bloß zur Unterhaltung dienender belletristischer Bücher in Empfang zu nehmen“.³⁶ Zum Ausleihverbot der Romane etc. kommt es trotzdem auch später nicht.

Die Detmolder Benutzungsordnung stellt Ausnahmen von der strengen Regelung der Ausleihbarkeit in Aussicht, was kaum überrascht angesichts der geringen Detmolder Öffnungszeiten. In den Benutzungsordnungen von Hofbibliotheken ist zudem der

32 Die Formulierung nach der Dresdener Benutzungsordnung: „Ordnung der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden“, in: *Intelligenz-Blatt zum Serapeum* 6 (1845), S. 49-51, hier S. 50. Vgl. Bamberg (wie Anm. 24), § 5; Berlin (wie Anm. 13), § 7; Stuttgart (wie Anm. 22), § 1.

33 So enthält beispielsweise die Berliner Ordnung (wie Anm. 13) Sonderbestimmungen zur Ausleihe von Musikalien.

34 Zitiert nach Haxel: „Rückblick“ (wie Anm. 26), S. 16; die Äußerung ist von 1869.

35 Bamberg (wie Anm. 24), § 2; Dessau (wie Anm. 25), S. 73; Karlsruhe (wie Anm. 30), § 5dd; München (wie Anm. 14), § 7. – Wien (wie Anm. 21), § 5, verlangt den „Nachweis eines wissenschaftlichen Zwecks“, ebenso Berlin (wie Anm. 13), § 11. – Oldenburg (wie Anm. 30) III, § 1 „soll nicht wie eine gewöhnliche Leih- und Lesebibliothek betrachtet und benutzt werden“; Karlsruhe soll „nicht aber zur Befriedigung blosser Neugierde oder zum Zeitvertreib“ benutzt werden (wie Anm. 30), § 3.

36 Zitiert nach Haxel: „Rückblick“ (wie Anm. 26), S. 16.

Hinweis auf die Regierung oder einen Funktionsträger derselben als Appellationsinstanz durchaus üblich. Sogar im großen Preußen möchte der Minister über manchen Kontakt der Königlichen Bibliothek mit auswärtigen Nutzern persönlich entscheiden³⁷; im kleineren Dessau befindet, ob Kupferwerke ausnahmsweise verliehen werden, gar „seine Hochfürstl. Durchlaucht“.³⁸

§ 5 [Entleihung nach Auswärts / Zulassung zur Benutzung]

Das Verleihen von Büchern außerhalb Orts geschieht in der Regel nur, wenn ein hiesiger Einwohner als Selbstleiher die Besorgung übernimmt.

Diese Bestimmung ist die einzige, die in der knappen Detmolder Benutzungsordnung einen Hinweis darauf gibt, wer überhaupt als Entleiher zur Nutzung der Bibliothek zugelassen ist. Während die Benutzungsordnungen der Bibliotheken zu Berlin, Dessau, Karlsruhe oder Wien³⁹ einen ganzen Katalog von berechtigten Benutzergruppen nennen, genügt hier die Feststellung, dass nur an „hiesige[] Einwohner“ entliehen wird. Gemeint sind damit Detmolder, was die übrigen Einwohner Lippes „weniger günstig“ stellt, „[w]enn gleich die öffentliche Bibliothek eine Anstalt des ganzen Landes, und nicht der Stadt Detmold ist“, wie in den *Vaterländischen Blättern* kritisch angemerkt wird.⁴⁰ Das Prinzip der Bürgerschaft durch der Bibliothek bereits bekannte oder als berechtigt festgestellte Nutzer für neue Nutzer findet sich in vielen Benutzungsordnungen der Zeit. Im Vordergrund des Bibliotheksinteresses steht dabei oft, bei Überschreitung der Leihfrist oder Schaden am Buch einen Haftenden vor Ort zu haben.⁴¹ In Detmold scheint das aber ohne Belang, wie die schon zitierte kritische Stimme anmerkt: „Die Vermittelung des Anleihens [!] von Büchern für Auswärtige durch einen Einwohner Detmolds soll nicht etwa eine Bürgerschaft für die richtige Zurücklieferung der Bücher seyn (Cautionen verlangt die Bibliothek überhaupt nicht, weder von Einwohner Detmolds, noch von Auswärtigen); sondern sie hat nur den Zweck, für das Verpacken und Absenden der Bücher, und für das Zurückfordern im Falle verzögerter Rückgabe eine gehörige Ordnung fest zu stellen.“⁴² Daher schlägt der anonyme Schreiber vor, dieses Geschäft dem Bibliotheksbeamten zu überlassen (was Otto Preuß in seiner Replik ablehnt).⁴³ Vielleicht erklärt diese Praxis, warum keine Adresse der Entleiher auf dem Ausleihschein erforderlich ist:

37 Berlin (wie Anm. 13), §§ 39, 40.

38 Dessau (wie Anm. 25), S. 75.

39 Berlin (wie Anm. 13), § 12, a-f; Dessau (wie Anm. 25), S. 74; Karlsruhe (wie Anm. 30), § 3; Wien (wie Anm. 21), § 8.

40 „Noch ein Wort über die öffentliche Bibliothek zu Detmold“, in: *Vaterländische Blätter* 3 (1846), No. 20, Sp. 315-318, hier Sp. 317.

41 Sichtbar ist dies an den ausdrücklichen Bestimmungen, wer im Schadensfall zu haften hat, vgl. z.B. Gotha (wie Anm. 17), §§ 4, 7; Oldenburg (wie Anm. 30), III § 4; Stuttgart (wie Anm. 22), § 8. – Dass sich zwischen dem Handeln des Bürgen im Auftrag und der Vorschrift, man dürfe entlehene Bücher nicht andern überlassen (Oldenburg, III § 6; IV § 4), ein Widerspruch auftritt, scheint unbemerkt geblieben zu sein.

42 „Noch ein Wort“ (wie Anm. 40), Sp. 317.

43 Otto Preuß: „Bemerkungen zu den beiden Artikeln in Nr. 19 und 20 dieser Blätter, die hiesige öffentliche Bibliothek betreffend“, in: *Vaterländische Blätter* 3 (1846), No. 23, Sp. 358-363.

weil die Adressen der Detmolder der Bibliothek bereits bekannt sind. In Bibliotheken mit vergleichbarer Übung, wie Gotha und Oldenburg, ist jedenfalls auch keine Entleiher-Adresse auf dem Leihschein nötig.

§ 6 [Haftung]

Die geliehenen Bücher müssen im unverletzten Zustande an die Bibliothek zurück geliefert werden, und der Entleiher haftet auch für den durch einen bloßen Zufall entstandenen Schaden oder Verlust.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in allen Benutzungsordnungen; an den ausdrücklichen Verboten für das Verhalten im Lesezimmer in anderen Ordnungen (kein Durchpausen, kein Verbessern von Druckfehlern, etc.)⁴⁴ sieht man, dass man früher mit den gleichen Dingen zu kämpfen hatte wie heute. Wichtig sind im knappen Detmolder Paragraphen zwei Elemente. Erstens haftet der Entleiher, und damit ist gemeint: auch wenn er im Auftrag eines andern handelt, wie das in § 5 für die Benutzung von Auswärts vorgeschrieben ist. Zweitens ist Schaden durch höhere Gewalt („Zufall“) ausgeschlossen, auch dies eine Regelung, die durchaus üblich ist.⁴⁵

§ 7 [Leihfrist / Verlängerungsmöglichkeit]

Die Zurücklieferung der geliehenen Bücher muß jedes Mal binnen vier Wochen nach der Zeit des Empfanges geschehen. Nach Ablaufe dieser Frist können aber die nämlichen Bücher von Neuem auf vier Wochen geliehen werden, wenn sie inzwischen nicht anderweit verlangt worden.

In einzelnen Fällen, wo die Bücher zu Arbeiten, die längere Zeit erfordern, gebraucht werden, steht dem Bibliothekar zu, die Frist für die Zurücklieferung auf drei Monate zu erweitern.

Eine Verlängerung ist möglich, sofern die Bücher nicht vorgemerkt sind – so oder ähnlich steht es auch heute noch in den Benutzungsordnungen. In den meisten Regelungen müssen die Bücher zur Verlängerung vorgelegt werden⁴⁶, und so ist sicher auch die Detmolder Formulierung „von Neuem [...] geliehen“ gemeint. Leihfristen von vier⁴⁷ oder sechs⁴⁸ Wochen sind üblich, wobei in Dresden und Gotha für Auswärtige die Leihfrist von vornherein verlängert ist. Dass in Detmold auf Antrag gleich länger ausgeliehen werden darf, ist ungewöhnlich; hier hat sich vermutlich Otto Preuß einen gewissen Entscheidungsspielraum in seine Benutzungsordnung geschrieben.

Die Detmolder Ordnung schränkt die Zahl der gleichzeitig erlaubten Ausleihen nicht ein, manch andere Ordnung tut dies schon. Die Regelungen reichen dabei von „nicht

44 München (wie Anm. 14), § 9; Karlsruhe (wie Anm. 30), § 5mm.

45 Ähnliche Formulierung z.B. Stuttgart (wie Anm. 22), § 1 in der Anmerkung.

46 Berlin (wie Anm. 13), § 23; Gotha (wie Anm. 17), § 5; Oldenburg (wie Anm. 30), III § 10; Karlsruhe (wie Anm. 30) § 5ii.

47 Berlin, Dessau, Karlsruhe. In Berlin dürfen allerdings Angehörige der primären Nutzergruppe die Bücher bis zur zweimal jährlich stattfindenden Revision behalten (wie Anm. 13, § 22).

48 Oldenburg, Stuttgart, Wien.

mehr als drei Werke an einem Tage“⁴⁹ bis zum vagen Hinweis, man müsse darauf achten, dass „die Zahl der an Einzelne verliehenen Bücher nicht zu sehr anwachse“.⁵⁰

§ 8 [Mahnggebühren]

Wer die Frist zur Zurücklieferung eines Buches versäumt, wird durch den Bibliothekar schriftlich, mit Bestimmung einer weiteren achttägigen Frist, daran erinnert. Für eine wiederholte Erinnerung, wenn sie nöthig wird, zahlt der Säumige eine Gebühr von 2½ Sgr. zur Bibliothekscasse, für den Bibliothekdiener. Erfolgt die Zurücklieferung auch auf die zweite Erinnerung nicht binnen acht Tagen, so hat der Bibliothekar zur weiteren Verfügung davon an die Regierung Anzeige zu machen.

Die Detmolder Regelung ist ziemlich kulant: Die erste Mahnung kostet den Empfänger nichts, erst die zweite muss bezahlt werden.⁵¹ Die Frist zur Lieferung „binnen acht Tagen“ erklärt sich durch die Öffnungszeiten – daher muss z.B. in Berlin am Folgetag nach der Mahnung das Entliehene zurückgegeben werden.⁵² Vermutlich ist die Gebühr „für den Bibliothekdiener“ bestimmt, damit der schlecht besoldete Beamte⁵³ ein Zubrot bekommt.

Als Instanz für die Durchsetzung der Bibliotheksinteressen wird die „Regierung“ genannt; die Formulierung „so hat der Bibliothekar ... Anzeige zu machen“ deutet darauf hin, dass die Benutzungsordnung hier zugleich Regelung des Geschäftsganges in der Bibliothek ist (sonst könnte es ja auch passivisch heißen: wird der Regierung Anzeige gemacht). Was dann passiert, lässt die Detmolder Ordnung offen; andere sind da deutlicher: in Bamberg „muss der Entleiher gerichtlich belangt werden“; in München wird gleich die Polizei eingeschaltet.⁵⁴

§ 9 [Revision]

Jährlich ein Mal, im Monate December, wird die Bibliothek auf 14 Tage geschlossen, und es müssen dann sämtliche Bücher ohne Ausnahme zurückgeliefert werden. Den Termin dazu macht der Bibliothekar durch das Regierungsblatt vorher bekannt.

Die jährlichen Ferien sind Standard und wurden ja so schon von Constantin und Schmidt empfohlen. Sie dienen zur Revision; ihre Dauer orientiert sich daher auch an der Größe des Bestandes. Manche Bibliotheken schließen mehrmals im Jahr und teilweise für deutlich längere Zeiträume (Berlin, Wien, München); der Termin kann anderswo auch von bestimmten Benutzergruppen abhängen, etwa wie in Dessau von den Ferien des örtlichen Gymnasiums.

49 Berlin (wie Anm. 13), § 19. – Karlsruhe (wie Anm. 30), § 5: 12 Bände. – Dresden (wie Anm. 32), S. 50: von mehrbändigen Werken nur 4 Bände gleichzeitig.

50 Oldenburg (wie Anm. 30), III § 9.

51 In Bamberg (wie Anm. 24, § 8) kostet schon die erste Mahnung etwas, die zweite Mahnung das Doppelte; in anderen Bibliotheken wird bereits nach der ersten erfolglosen Mahnung gehandelt (Oldenburg, München) oder die Polizei beauftragt.

52 Berlin (wie Anm. 13), § 25.

53 Siehe Haxel: „Rückblick“ (wie Anm. 26), S. 17. Ähnlich Gotha (wie Anm. 17), § 5; Dessau (wie Anm. 25), S. 74.

54 Bamberg (wie Anm. 24), § 8; München (wie Anm. 14), § 13.

[Inkrafttreten]

Detmold, den 28. October 1851.

Fürstlich Lippische Regierung, v. Meien.

Zwar tritt die Ordnung 1851 in Kraft; ihre Bestimmungen spiegeln aber durchaus ältere Praxis, wie aus den Äußerungen über die „öffentliche Bibliothek“ im 3. Jahrgang (1845) der *Vaterländischen Blätter* hervorgeht.⁵⁵ Die Einfachheit und Klarheit der Bestimmungen macht über vierzig Jahre keine Anpassungen erforderlich. Erst 1894 erscheint eine Revision der Benutzungsordnung, die kaum wesentliche Änderungen, sondern vor allem Ergänzungen enthält.⁵⁶ Inzwischen ist die Bibliothek in das Palais an der Hornschen Straße umgezogen (1886), und Otto Preuß hat ihre Leitung an Ernst Anemüller abgegeben (1890). Wenn in der revidierten Fassung von der Benutzung eines „Lesezimmers“ die Rede ist, dann ist dies den neuen räumlichen Gegebenheiten nach dem Umzug zu verdanken. Neu ist ebenfalls die Dienstleistung der Fernleihe.⁵⁷ Neu ist schließlich, dass berechnigte Lippische Benutzer direkt per Post mit Büchern beschickt werden können. Alle anderen brauchen, immer noch, die Vermittlung von Detmoldern oder Angehörigen der genannten berechtigten Gruppe. Die allerwesentlichste Änderung dürfte allerdings die großzügige Erweiterung der Öffnungszeiten sein, die immerhin um 50% verlängert wurden: Außer Mittwochs von 2 bis 4 ist die Bibliothek nunmehr auch Samstags von 12 bis 1 geöffnet!

Fazit: Im Vergleich mit den Regelungen von Bibliotheken ähnlicher Funktion ergeben die Detmolder Benutzungsbestimmungen ein zwiespältiges Bild. Die Öffnungszeiten sind kümmerlich und die Möglichkeit zum Entleihen für Auswärtige über die Detmolder Bürgen wenig einladend. Dem steht gegenüber, dass die Benutzungsordnung weiter keine Zulassungsbeschränkung enthält und weder Vorschriften über den Zweck der Benutzung (wissenschaftlich!) macht noch die Zahl der Ausleihen beschränkt, während Leihfrist- und Mahnregelung großzügig gehalten sind. Schon die Zeitgenossen urteilen daher, die Bibliothek sei „mit der größten Liberalität geöffnet[]“.⁵⁸ Vielleicht liegt das daran, dass Otto Preuß zwar die Aufgabe der Bibliothek im Kopf hatte, sie aber keinen Eingang in die Benutzungsordnung fand. Preuß schrieb nämlich an die Regierung am 9. November 1845: „daß die hiesige öffentl. Bibliothek, worauf schon das verehrl. Rescript Hochfürstlicher Regierung hindeutet, nach Absicht ihrer Stiftung u. Art ihrer Dotirung als eine zunächst für die Dienerschaft bestimmte Geschäftsbibliothek anzusehen, nicht aber eine aus Landesfonds gegründete u. aus solchen unterhaltene Büchersammlung ist“.⁵⁹ Nur weil diese Aufgabe in der Benutzungsordnung keine Rolle spielt, kann sich unter seiner Leitung die Bibliothek von der „Geschäftsbibliothek“ zur echten Landesbibliothek entwickeln.

55 Vgl. „Noch ein Wort“ (wie Anm. 40).

56 „Bestimmungen über die Benutzung der Landesbibliothek in Detmold, vom 19. Juli 1894“, in: *Landes-Verordnungen* Bd. 21, 1892-1895, S. 352-355. Online: <<http://www.llb-detmold.de/wir-ueber-uns/aus-unserer-arbeit/texte/1974-1/1974-1-3.html>>.

57 „In Preußen schuf ein Erlaß aus dem Jahre 1890 die Grundlage für den Leihverkehr“, so Luther: „Bibliotheksbenutzung“ (wie Anm. 1), S. 456, das war die Voraussetzung für den deutschlandweiten Leihverkehr.

58 „Die öffentliche Bibliothek in Detmold betreffend“, in: *Vaterländische Blätter* 3 (1845), No. 19, Sp. 301-302, hier Sp. 301.

59 Zitiert nach Haxel: „Rückblick“ (wie Anm. 26), S. 15.

Inhalt

Klaus Stein (Landesverband Lippe)	
Grußwort	11
Erhard Wiersing (Gesellschaft der Freunde und Förderer der Lippischen Landesbibliothek e.V.)	
Grußwort	13
Axel Halle / Harald Pilzer / Julia Hiller von Gaertringen / Joachim Eberhardt Detlev Hellfaier zum 65. Geburtstag.	
Vorwort der Herausgeber	15
Bibliothekswesen	
Werner Arnold	
Zur Finanzierung von Bibliotheken in der Frühen Neuzeit	23
Hermann-Josef Schmalor	
Reste eines Hildesheimer Missale von 1499 als Einbandmakulatur in der Lippischen Landesbibliothek Detmold	33
Wolfgang Schmitz	
Die Emanzipation des Drucks von der handschriftlichen Tradition im 15. Jahrhundert	45
Vera Lüpkes	
„Turcica“ in der Büchersammlung Graf Simons VI. zur Lippe	57
Joachim Eberhardt	
„an jedem Mittwoch von zwei bis vier Uhr Nachmittags geöffnet“. Die erste Benutzungsordnung der Lippischen Landesbibliothek von 1851	73
Günter Tiggesbäumker	
„Im Laufe des Sommers wurde die Bibliothek fleißig besucht und benutzt“. Von Fürsten, Gelehrten und anderen Bücherfreunden in der Fürstlichen Bibliothek Corvey im 19. Jahrhundert	83
Paul Raabe	
Auf den Spuren der oldenburgischen Kulturgeschichte	95

Hansjörg Kowark	
Die neue Württembergische Landesbibliothek – Tradition und Zukunft	103
Klaus Hilgemann	
Bluse, Brille, Dutt und grüne Latzhose. Eine nicht ganz ernst gemeinte Plauderei über das Image von Bibliothekaren in der Öffentlichkeit	113
Michael Knoche	
Lob des Unterschieds. Ein Zwischenruf zum Thema Erwerbung	125
Irmgard Siebert	
Die Zukunft liegt in der Vergangenheit. Historische Bibliotheken auf dem Weg zu Forschungsbibliotheken	129
Literaturgeschichte	
Julia Hiller von Gaertringen	
Fehlplaziert! Karl Gotthelf Lessings „Schokolade“ in der Badischen Landesbibliothek	147
Axel Halle	
Provinzialisierung eines Weltkulturerbes. Die Grimmschen Kinder- und Hausmärchen in den lokalen Niederungen	163
Michael Vogt	
„Mit der Buchhändlerei steht es, den Zeitungen nach, nicht gut“. Über Grabbes Verleger und ihre Verlage	175
Bernd Füllner	
„Der Herbstwind schüttelt die Bäume“. Drei unveröffentlichte Briefe von Ferdinand Freiligrath an Ludmilla Assing aus den Jahren 1871 bis 1874	189
Martin Tielke	
Die Buchwidmung als hermeneutischer Schlüssel. Das frühe Verhältnis von Ernst Jünger und Carl Schmitt im Spiegel ihrer Widmungen	203

Lippische Kulturgeschichte

Michael Zelle

Klein aber oho!

Zu einem *Porfido Serpentino Verde*-Fragment aus Oesterholz im Kreis Lippe 221

Elke Treude

Die Falkenburg.

Bleistiftzeichnung – Aquarell – Vermessungsplan 227

Manfred von Boetticher

Die welfische Lehensexpektanz auf die Grafschaft Lippe 239

Ralf Faber

Der Lippische Wald während und nach dem Dreißigjährigen Krieg 253

Joachim Veit

Carl Louis Bargheers musikalische Ausbildung in Bückeberg
und Kassel im Spiegel seines fragmentarischen Tagebuchs

aus den Jahren 1848 und 1849 263

Irmlind Capelle

Romeo und Julia auf dem Schlosse.

Zur ersten vollständigen Aufführung von Hector Berlioz' Sinfonie
in Detmold 1853 275

Rainer Springhorn

Barocke Kunstwerke aus den Hochanden.

Neue Akzente der Lateinamerika-Sammlung

des Lippischen Landesmuseums Detmold 287

Jürgen Scheffler

Völkische Bewegung, Heimatkunst und NS-Propaganda:

Der Künstler Walter Steinecke (1888-1975) 299

Hermann Niebuhr

Die lippischen Kultureinrichtungen in den Verhandlungen

über den Landesverband Lippe 1945-1948 315

Anhang

Susanne Hellfaier	
Detlev Hellfaier: Schriftenverzeichnis	327
Zu den Autorinnen und Autoren	339
Personenregister	343